

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 56.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementspreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 14. Mai 1907.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Nonpareilzeile 25 Pfennig;
Versammlungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

45. Jahrg.

Sozialpolitische Zeit- und Streitfragen.

Auf dem Gebiete der Rechtsprechung werden bezüglich der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung fortwährend neue Entscheidungen gefällt, ich will nachstehend einige derselben von allgemeinem Interesse folgen lassen:

a) Krankenversicherung.

Honoraranspruch eines Nichtkassenarztes.
Die Ortskrankenkasse für Brauer und Müller in Halle a. S. hat bezüglich der Familienunterstützung folgende statistische Bestimmung getroffen: „Die ärztliche Behandlung der Familienangehörigen geschieht durch den zuständigen Kassenarzt, Arzneikosten werden nur dann auf die Kasse übernommen, wenn die Arznei von dem zuständigen Kassenarzte verordnet worden ist.“ Auf einen nun von einem Nichtkassenarzte gestellten Honoraranspruch entschied das Landgericht Halle a. S. unterm 10. Dezember 1906 wie folgt: Der Kläger hat die Ehefrau des Bierfahrers B., welcher Mitglied der beklagten Ortskrankenkasse ist, bei einer starken Fehlgeburtshämorrhagie, also in einem schleunigen Hilfe dringend erforderlichen Falle, ärztliche Hilfe geleistet und hat hierfür 20 Mk. als Vergütung zu fordern. Nach § 20a ihres Statutes gewährt die Beklagte auch den Ehefrauen der Mitglieder freie ärztliche Behandlung. Ueber dies alles sind die Parteien einig. Streitig ist nur, ob der Kläger, obwohl er nicht Kassenarzt der Beklagten ist, die Vergütung für Behandlung der Kranken unmittelbar von der Beklagten verlangen kann, oder ob ihm nur zunächst die Kranke bzw. deren Ehegatte verpflichtet ist, und diese nur ihrerseits einen Anspruch an die Beklagte auf Ersatz der an den Kläger gezahlten Vergütung haben. Die Beklagte ist durch die vom Kläger geleisteten Dienste zwar nicht in ein Vertragsverhältnis zu diesem getreten. Der Anspruch des Klägers rechtfertigt sich jedoch aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag. Voraussetzung für ein solches Rechtsverhältnis ist nach § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß der Kläger für die Beklagte ein Geschäft besorgt hat, ohne von ihr beauftragt oder ihr gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein. Von der Beklagten beauftragt oder sonst ihr gegenüber berechtigt zur Vornahme der Krankenbehandlung war der Kläger zweifellos nicht. Ebenso hat der Kläger auch ein Geschäft der Beklagten besorgt. Unter „Geschäft“ ist nicht nur ein Rechtsgeschäft, sondern jedes tatsächliche Geschäft, jede Angelegenheit zu verstehen, die zu dem Interessentkreise — dem Rechts- wie dem Pflichtentkreise — eines andern gehört. Zu den Aufgaben der Krankenkasse aber gehört sowohl nach dem Gesetze wie dem Statute die Gewährung ärztlicher Behandlung für die unterstützungsberechtigten Personen. Die Gewährung dieser Behandlung hat allerdings in erster Linie durch die angestellten Kassenärzte zu erfolgen, zu denen der Kläger nicht gehört. Nach § 26a Ziffer 2b des Krankenversicherungsgesetzes muß die Beklagte jedoch in einem dringenden Falle, wie er unstreitig hier vorliegt, dem Versicherten freie Behandlung auch durch solche Ärzte gewähren, die nicht Kassenärzte sind. Nach § 683 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Geschäftsführer ohne Auftrag Ersatz seiner Aufwendungen dann verlangen, wenn die Liebernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. Im Interesse der Beklagten lag die Behandlung der Kranken, da die Beklagte andernfalls bei der Dringlichkeit des Falles ihrer eigenen Verpflichtung nicht mehr hätte nachkommen können. Ob sie auch auf Grund des § 26a des Krankenversicherungsgesetzes als dem mutmaßlichen Willen der Beklagten entsprechend angesehen werden kann, kann dahingestellt bleiben. Denn selbst, wenn man dies nicht annehmen will, so steht doch dem Kläger der zweite Satz des § 683 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Seite, wonach ein entgegengesetzter Wille des Geschäftsherrn nicht in Betracht kommt, wenn es sich um eine Pflicht handelt, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt. Das ist hier der Fall. Durch das Krankenversicherungsgesetz ist die Beklagte zwar zunächst nur dem Ehegatten der Kranken gegenüber zur Gewährung freier ärztlicher Behandlung verpflichtet. Durch ihr Statut hat jedoch die Beklagte ihre Verpflichtung auch auf die Ehefrauen der Versicherten ausgedehnt. Durch diese Ausdehnung, die keine rein privatrechtliche

versicherung, sondern die Erweiterung der staatlich gebotenen Versicherung in Gemäßheit des § 21 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes darstellt, ist es auch Gegenstand des öffentlichen Interesses geworden, daß die beklagte Kasse ihren Verpflichtungen den Ehefrauen der Versicherten gegenüber nachkommt, und kann sie daher einem Dritten, der diese Verpflichtung erfüllt, Ersatz der angemessenen Aufwendungen in einem Falle wie dem vorliegenden nicht verweigern. (Vergleiche auch R. O. B. G. Bd. 5, 311 und Bd. 12, 272.)

Arbeitsversuch?

Der Buchhalter H. in Halle a. S. war vom 1. Juli 1906 bis Ende Dezember 1906 als Buchhalter bei der Firma B. in Halle a. S. beschäftigt und in dieser Eigenschaft Mitglied der kaufmännischen Ortskrankenkasse. Mit Ablauf des 31. Dezember 1906 schied er nach vorausgegangenem ordnungsmäßiger Kündigung aus diesem Beschäftigungsverhältnisse aus und trat auf Grund eines bereits am 28. Dezember abgeschlossenen Arbeitsvertrages am 1. Januar 1907 bei der Firma F. in Halle a. S. als Kontorist in Beschäftigung. Da am 1. Januar, einem Festtage, nicht gearbeitet wird, konnte der Kläger erst am 2. Januar seine Arbeit aufnehmen. Bereits am 3. Januar mußte er sich krank melden. Mit der Behauptung, daß ihm die Beklagte, Ortskrankenkasse für die Maschinenfabriken usw., deren Mitglied H. infolge seines Engagements bei der Firma F. geworden war, die Gewährung von Krankenunterstützung verweigere, beantragte er, die Beklagte zu verurteilen, ihm bis zu seiner Genesung bzw. bis zum Ablaufe der 26. Woche freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie Krankengeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage mit der Behauptung, daß der Kläger bei Eintritt in die Beschäftigung bei der Firma F. bereits vollständig erwerbsunfähig gewesen sei, daß deshalb die Beschäftigung bei dieser Firma nur als ein Arbeitsversuch anzusehen sei, wodurch aber ein Versicherungsverhältnis nicht begründet werden könne. Die Ortskrankenkasse für die Maschinenfabriken usw. wurde jedoch seitens der Aufsichtsbehörde (Magistrat zu Halle a. S.) dem Klageantrage gemäß verurteilt und zwar mit folgender Begründung: Nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes sind alle im Gewerbebetriebe gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen Krankenversicherungspflichtig. Beschäftigung im Sinne des Gesetzes bedeutet das auf dem Arbeitsvertrage beruhende, durch die Anstellung oder den Eintritt zur Arbeit in Wirksamkeit getretene Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. In dieses Verhältnis ist der Kläger am 2. Januar d. Js. zweifellos eingetreten. Die Beschäftigung fand auch im Gewerbebetriebe und gegen Entgelt statt. Es sind mithin alle Voraussetzungen erfüllt, welche die Beschäftigung als eine versicherungspflichtige erscheinen lassen. Nach dem ärztlichen Gutachten, auf das sich die Beklagte stützt, soll die Krankheit schon vor Eintritt in die Beschäftigung bei der Firma bestanden haben. Dies wird von dem Kläger auch nicht bestritten. Ein Versicherungsverhältnis kann aber auch beginnen, wenn der Arbeiter bei Liebernahme der Beschäftigung krank und teilweise erwerbsunfähig ist. Selbst völlige Erwerbsunfähigkeit bei Liebernahme der Beschäftigung schließt den Beginn des Versicherungsverhältnisses nicht aus, wenn der Arbeiter rechtlich sofort zur Verfügung des Arbeitgebers steht und auch Lohn empfängt, und nur eine tatsächliche Behinderung in der Ausübung der übernommenen Beschäftigung vorliegt. (Vergleiche Hahn, S. 28 Abs. 2 der Ann. zu § 1 des Krankenversicherungsgesetzes und Arbeiterversicherung X, Seite 306/7.) Wenn in dem ärztlichen Gutachten auch gesagt ist, daß am 4. Januar 1907 der gesamte Körper- und Kräftezustand soweit reduziert gewesen sei, daß eine Arbeitsfähigkeit auch für den 1. Januar ohne weiteres ausgeschlossen gewesen sei, so steht dieser Ansicht die eigene Erklärung des Klägers gegenüber, daß er sich bei Liebernahme der Arbeit noch so kräftig gefühlt habe, daß er auf eine längere Beschäftigungszeit gerechnet habe. Auch die Tatsache, daß er noch einen vollen Tag die ihm übertragenen Arbeiten verrichtet habe, steht im Widerspruch mit dem ärztlichen Gutachten. Die Aufnahme der Beschäftigung bei der Firma F. kann deshalb als ein Arbeitsversuch nicht angesehen werden. Hiernach muß angenommen werden, daß durch die Beschäftigung auch das Versicherungsverhältnis kraft Gesetzes begründet

worden ist. Die Firma F. hat auch die Anmeldung zur Krankenkasse bewirkt und die Beklagte hat die ihr vorgelegte Anmeldung auch angenommen. Sofern aber Kläger auf Grund seiner Beschäftigung bei der Firma F. dem Versicherungszwange unterlag, muß er auch von der Beklagten unterstützt werden, wenn er als deren Mitglied erkrankt. Somit rechtfertigt sich die Beurteilung.

Reparatur eines künstlichen Gebisses.

Ein Mitglied einer Betriebskrankenkasse in Dessau mußte sich einen krankhaften Gebiß entfernen lassen. Da dasselbe ein künstliches Gebiß benutzte, machte sich durch die Entfernung des Zahnes eine Reparatur des Gebisses erforderlich. Die Kosten dafür in Höhe von 20 Mk. weigerte sich die Kasse zu zahlen. Der Magistrat als Aufsichtsbehörde pflichtete der Kasse bei, das Unstimmige auf eingereichte Klage zugunsten des Kassenmitgliedes und die gegen das Urteil des Amtsgerichtes von der Kasse eingelegte Berufung wurde vom Landgerichte Dessau unterm 23. Januar 1907 mit folgender Begründung verworfen: „Der Berufung der Beklagten war der Erfolg zu versagen. Der Klageanspruch ist begründet. Der § 5 der beklagten Statuten geht über die Bestimmung des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes insofern hinaus, als nach § 5 des Statutes bestimmt ist, daß die Beklagte den Mitgliedern außer den Brillen und Bruchbändern ähnliche Vorrichtungen oder Heilmittel gewährt, welche zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigem Heilverfahren erforderlich sind. Diese Bestimmung des § 5 des Statutes ist nach § 21 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes zulässig und deshalb für die Parteien rechtsverbindlich. Der Kläger stützt seinen Anspruch mit Recht auf § 5 Abs. 1 des Statutes. Im Sinne des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes sowie des § 5 des Statutes kann ein „ähnliches Heilmittel“ oder eine „ähnliche Vorrichtung“, welche zur Herstellung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendetem Heilverfahren erforderlich ist; sehr wohl auch ein künstliches Gebiß sein (Hahn, Krankenversicherungsgesetz, 4. Aufl., S. 79), wenn noch hinzukommt, daß seine Kosten diejenigen von Brillen und Bruchbändern nicht erheblich übersteigen. Diese beiden statutarischen Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle erfüllt. Nach dem Sachverständigengutachten steht einmal fest, daß das künstliche Gebiß, welches der Kläger trägt, zur Erhaltung seiner Erwerbsfähigkeit erforderlich ist, der Kläger würde ohne das Gebiß die gewöhnliche Kost nicht taugen und also nicht gehörig verbauen können, er würde durch den infolge dessen eintretenden Kräfteverlust seine volle Erwerbsfähigkeit einbüßen (vergl. hierzu auch Petersen, Krankenversicherungsgesetz, 5. Aufl., S. 115, sub 8). Es ist aber auch die zweite Voraussetzung erfüllt, daß nämlich die Kosten für die durch das Herausnehmen eines krankhaften Zahnes notwendig genodene Reparatur des Gebisses diejenigen ähnlicher Heilmittel, wie nämlich Brillen und Bruchbänder, nicht erheblich übersteigt. Denn nach dem Gutachten des Dr. B. belaufen sich die Kosten von Bruchbändern für komplizierte Brüche auch annähernd ebenso hoch wie die hier für die Gebißreparatur entstandenen. Demnach muß auch für diese Kosten die Kasse aufkommen und die Berufung mußte somit zurückgewiesen werden.“

Der Verein für Sterbeunterstützung

in Gießen war bekanntlich wegen Verletzung des Gesetzes für Privatversicherung unter Anklage gestellt worden. Wie ich im vorletzten Artikel in Nr. 34 des „Korr.“ ausgeführt habe, wurden die angeklagten Vorstandsmitglieder sowohl vom „Schiffen“ wie Landgerichte freigesprochen. Wie der „Gießener Anzeiger“ unterm 26. März mittelt, hatte die Staatsanwaltschaft gegen die Freisprechung nochmals Revision eingelegt; dieselbe jedoch inzwischen zurückgezogen, so daß die Freisprechung nun als endgültig zu betrachten ist. Hoffentlich läßt man den zweifellos auf reeller Grundlage aufgebauten Verein in Zukunft unbehelligt, auch wenn der Rechtsanspruch auf Unterstützung ausgeschlossen bleibt.

b) Invalidenunterstützung.

Gastbarkeit des Arbeitgebers bei unterlassener Markenverwendung.

Ich habe bereits früher mehrere Entscheidungen über diese Materie im „Korr.“ veröffentlicht, ebenso die Auslegung des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches einer Kritik unterzogen. Später erklärte Graf von Posadowsky

einmal auf Interpellation im Reichstage, das Reichsgericht hätte die Haftbarkeit des Arbeitgebers auf Grund des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht endgültig verneint. Inzwischen hat das Reichsgericht das Verurteilte jedoch nachgeholt. In Nr. 2 der Monatsblätter für Arbeiterversicherung wird eine Entscheidung des Reichsgerichtes erwähnt, wonach auf Grund des § 823 niemals ein Arbeitgeber haftbar gemacht werden kann. Nunmehr ist diese Frage endgültig zum Schaben, der Versicherung geregelt.

c) Unfallunterstützung.

Eine während der Vesperpause von einem Mitarbeiter zugefügte Verletzung als „Betriebsunfall“.

Dem Arbeiter B. in Halle a. S. ist am 18. Juli 1906 während der Vesperpause von einem Mitarbeiter eine Kaffeetasse gegen den Kopf geworfen worden. Dabei wurde sein rechtes Auge derart verletzt, daß es entfernt und durch ein Glasauge ersetzt werden mußte. Wie die Akten ergeben, hat der Verletzte dem Mitarbeiter keine Veranlassung zum Werfen gegeben, sondern er ist versehentlich getroffen worden und der Wurf sollte einem andern Mitarbeiter gelten. Der behandelnde Professor schätzte die Einbuße auf Erwerbsfähigkeit auf 30 Proz. Nachdem die Berufsgenossenschaft die Gewährung einer Rente abgelehnt hatte, erfolgte seitens des Verletzten die Anrufung des Schiedsgerichtes mit dem Antrage auf Gewährung einer Rente von 33 1/2 Proz. Die Beklagte beantragte die Abweisung des Klägers. Das Schiedsgericht sprach dem Verletzten eine Rente von 30 Proz. mit folgender Begründung zu: Da der Unfall durch den Vorfahrt eines Mitarbeiters des Klägers, dieser Vorn durch dessen Zusammenarbeiten mit einem in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter veranlaßt worden ist und sich in einem zu dem Betriebe gehörigen Raume während der Arbeitszeit ereignet hat, muß er als ein Betriebsunfall angesehen werden. Dem Kläger mußte somit die Unfallrente zugesprochen werden.

Halle a. S. M. Gildenberg.

Korrespondenzen.

Bonn. In den beiden Pfingsttagen besteht der hiesige Ortsverein die 40jährige Wiederkehr des Gründungstages sowie das 40jährige Verbandsjubiläum unsers wadern Kollegen Franz Bremer, des Seniors des Ortsvereins, in feierlicher Weise. Die Kollegen unsers Bezirks sowie der benachbarten Bezirke sind hierzu freundlichst eingeladen. (Mäheres siehe Inserat!)

Chemnitz. In der am 4. Mai abgehaltenen Monatsversammlung des Maschinenmeistervereins kamen unter anderem die neueren Entschiede des Tarifamtes zur Sprache und unterzog man dieselben einer vernichtenden Kritik. Ein weiterer Punkt: „Der Hilfsarbeitermangel an Orten“, erzeugte ebenfalls eine lebhaftige Aussprache. Als Grund zu demselben glaubte man die niederen Löhne der Hilfsarbeiter annehmen zu müssen, da in der hiesigen Textilindustrie fast einhalbmal mehr Lohn gezahlt wird als in den hiesigen Druckereien.

v. Freiburg i. Br. Bei einer Teilnahme von 304 Kollegen fand am 28. April die diesjährige Frühjahrsbezirksversammlung statt. Besuch war dieselbe außer vom Vororte von Kollegen aus Emmendingen, Endingen, Geroldsheim, Reuzingen, Waldkirch, Staufen, Neustadt, Donaueschingen und Furtwangen. Außer den üblichen geschäftlichen Punkten stand auf der Tagesordnung noch ein Vortrag des Vorsitzenden Müller: „Der Arbeitsvertrag und seine Bedeutung für die Arbeiter.“ Aus dem vom Vorsitzenden gegebenen Situationsberichte ist mitzutheilen, daß in tariflicher Beziehung im Bezirke so ziemlich alles in Ordnung ist; einzig in Süßingen hat ein Kollege noch eine zehnstündige Arbeitszeit. Der Tarif ist bis auf die Firma Maier in Altbreisach von allen in Betracht kommenden Geschäften anerkannt. Dieser Prinzipal will nicht in der Lage sein, den Tarif anzuerkennen und bezahlen zu können, weil sein Vorgänger und seine Konkurrenz ihre Drucksachen so billig liefern, daß er kaum bestehen könne. Vom Vorstande wurde mit Rücksicht auf diesen Umstand eine längere Ubergangsfrist gewährt. Nachdem nun diese abgelaufen, ohne daß der Prinzipal Maier den Tarif anerkennt hat, und ohne daß er in bezug auf Bezahlung eine Besserung hat eintreten lassen, wurde beantragt, beim Zentralvorstande die Spernung dieses Geschäfts für Mitglieder durchzusetzen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen, da allgemein die Ansicht vorherrscht, daß ein Prinzipal, der nicht in der Lage ist, pro Woche 2 bis 3 Mk. mehr an Lohn auszugeben, am besten tun würde, seine Druckerei zu schließen. Die Freiburger Gefellenschaft hätte gerade von diesem Prinzipale, der ehemals in der christlichen Gewerkschaftsbewegung mit an der Spitze stand, mehr Entgegenkommen in tariflicher Hinsicht erwartet. In bezug auf die Bundesratsvorschriften ist eine Besserung eingetreten, wenn auch nicht verschwiegen werden darf, daß da und dort noch manches zu besser ist. Wegen eines Kollegen, der wiederholt an seinen Mit- und Nebenarbeitern unkollegial handelte, wurde der Antrag auf Ausschluß aus dem Verbands gestellt, aber wieder zurückgezogen, nachdem dieser auf eindringliche Mahnung, verpönte, sich zu bessern. Die im Bezirke Freiburg neuausgewählten Kollegen haben sich sämtlich dem Verbands angeschlossen. Es ist dies um so erfreulicher, als Herr Felder, der Vorsitzende der „Christlichen graphischen Vereinigung“, sich vorher brüskete, er werde den jungen Kollegen ein Licht über den Verband aufstecken und ihnen insbesondere über

die Neutralität des Verbandes Aufklärung geben. Wie es scheint, hat der Herr Kollege diese Ansicht aber nicht ausgeführt, wahrscheinlich, weil er gemerkt hat, daß ihm die Trauben zu hoch hängen. Eine höchst merkwürdige, oder sagen wir getrost: äußerst schöne Rolle, hat dieser Gemeindeführer in letzter Zeit auch gespielt. Haben sich da kürzlich auch die Buchdruckereihilfsarbeiter organisiert, und wie es von jedem Organisierten wohl mit Recht zu erwarten ist, haben auch einige Maschinenmeister die Hilfsarbeiter ermuntert, der Organisation beizutreten. Aus einer größeren Offizin trat in der konstituierenden Versammlung gleichfalls eine Anzahl Hilfsarbeiter bei. Da sah nun Herr Felder sein Reich in Gefahr und flugs wurde mit echt christlichen Mitteln gearbeitet. Mit der Drohung, es würden diese Arbeiter bei Bekanntwerden der Zugehörigkeit zum freien Verbands aus dem Geschäft entlassen, und mit der Lüge, daß das Geld, welches sie in die freie Gewerkschaft bezahlten, für die Sozialdemokratie verwendet würde, brachte es der christliche Herr auch so weit, daß die betreffenden Leute wieder ihren Austritt erklärten und der christlichen Gewerkschaft beitraten. Aber nicht genug damit, auch die Kollegen des Geschäfts wurden bei der Geschäftsleitung verdächtigt, daß sie „Terrorismus“ gegenüber ihren Untergebenen ausübten. Doch wo ist Terrorismus ausgeübt worden? Ist vielleicht das, was Herr Felder tat, eine Tat der christlichen Nächstenliebe? Es würde zu weit führen und dem Herrn auch zu viel Ehre angetan sein, sich noch mehr mit ihm zu befassen und seine Lügen zu widerlegen, denn gerade er hat am allermeisten Ursache, sich über den Mißbrauch mit fremden Gelden auszulassen. Sollte Herr Felder aber fortfahren, die Gewerkschaften und insbesondere unsern Verband zu verächtigen, so darf er versichert sein, daß wir zu gegebener Zeit wieder das Wort nehmen werden.

ke. Heidelberg. (Maschinenmeisterklub.) Die kürzlich abgehaltene Generalversammlung war gut besucht. Nach kurzer Begrüßung eröffnete der Vorsitzende den Jahresbericht pro 1906. Besonders hervorzuheben ist, daß dieses Vereinsjahr vorwiegend im Zeichen der Tarifbewegung gestanden hatte; es muß konstatiert werden, daß der neue Tarif in Heidelberg glatt durchging, wenn gleich in der Umgebung noch etwas Nachschub geleistet werden muß. Was die Kassenzustände anbelangt, so sind diese als sehr befriedigende zu verzeichnen. Der Mitgliederstand betrug Ende 1905 26, Ende 1906 24 Kollegen. Die Sachkommission, deren Leitung in bewährten Händen lag, ließ es an nichts fehlen, allen Kollegen, namentlich den jüngeren, durch praktische Kurse, Vorlesen einzelner Artikel aus Fachzeitschriften, Vorträge und Kalkulationen immer auf dem Laufenden in der Technik zu erhalten. Mit diesem neunten Jahresberichte und mit dem Wunsch, eines künftigen Gedeihens unsers Klubs lege unser allverehrter Vorsitzender sein Amt, das er volle fünf Jahre innegehabt hatte, nieder. Leider kann Kollege Kaufsch daselbst nicht mehr länger führen, da er von der gewerkschaftlichen und politischen Bewegung zu sehr in Anspruch genommen ist. Wir sehen unseren lieben Kollegen sehr ungern vom Vorstandspostel scheiden, da ein solcher Kollege, dem das Wohl und Wehe des Klubs als erstes galt, nicht mehr so schnell zu ersehen ist, und sei ihm an dieser Stelle nochmals gedankt für seine fünfjährige Tätigkeit. Was die Bibliothek des Klubs betrifft, so wurde sie nicht so stark in Anspruch genommen als im Vorjahre, trotzdem es die Leitung sich angelegen sein ließ, fast alle Bücher der Buchdruckertunft sowie sämtliche Fachzeitschriften derselben einzuverleiben; deshalb wurden die Kollegen dringend aufgefordert, mehr Interesse für die Sache zu haben. Wie natürlich fast in allen Druckstädten, so stand man auch hier mit einigen Druckereien in tariflicher Hinsicht ebenso in Fragen der bundesrätlichen Bestimmungen und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auf dem Wege der Differenzen, doch konnten diese Mißstände in den meisten Fällen noch auf gutlichem Wege beseitigt werden, und es wird sich der Klub angelegen sein lassen, in nur guten Beziehungen mit den hiesigen Druckereien zu bleiben. Bei der Neuwahl des Vorstandes, die per Klamation vorgenommen wurde, wurde Kollege Sulz als erster Vorsitzender gewählt.

N. Leipzig. Der Verein der in Schriftgießereien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen hielt am 2. Mai eine Mitgliederversammlung ab. Zunächst ehrte man das Andenken der verstorbenen Mitglieder Förg und Weiskheit durch Erheben von den Sigen. Hierauf berichtete der Vorsitzende über die zu Ostern stattgehabte Einstellung von Lehrlingen in den hiesigen Gießereien. Mit einer Ausnahme haben sich alle Gießereien an die Lehrlingskassa gehalten. Die bisherigen Vorarbeiten zum Kongresse wurden mitgeteilt, die Versammlung bekundete ihr Einverständnis hierzu. Gemäß des Beschlusses einer früheren Versammlung hat der Vorstand eine Besprechung sämtlicher in Leipzig am Gießapparate der Konstantin Monotypemaschine beschäftigten Kollegen herbeigeführt. Aus derselben geht hervor, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Durchschnitte bessere geworden sind und im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden können. Betreffs der Stellung von Anträgen zum vierten Schriftgießerkongresse erfolgte eine sehr lebhaft und sachliche Diskussion. Wohl selten ist in einer Versammlung so gründlich und ergiebig über berufliche und organisatorische Fragen gesprochen worden wie in dieser. Einstimmig wurden nachstehende drei Anträge angenommen. Antrag 1. Der vierte Kongress möge beschließen: Die Zentralkommission möge zur nächsten Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker den Antrag stellen, der § 8 (Abf. B, Ortsunterstützung) des Ver-

bandsstatutes möge bei Streiks und Aussperrungen in Befrag kommen. Antrag 2. Der Kongress möge in eine Besprechung des Beschlusses der letzten Dresdener Generalversammlung des Verbandes bezüglich der Unterstützungs-einrichtungen der Spezialvereinigungen eintreten. Antrag 3. Der Kongress möge Stellung nehmen zu den Hausjustizanstalten. Eine kurze Debatte fand noch über den Wahlmodus zur Delegiertenwahl statt und beschloß man, dieselbe durch Urabstimmung vorzunehmen. Als Kandidaten zur Delegiertenwahl wurden vorgeschlagen: M. Richter, G. Raumann, A. Jahn, S. Löwe, A. Röber, M. Schumann, J. Wigniet und F. Joch. Mit einem kräftigen Schlussworte des Vorsitzenden erfolgte sodann der Beschluß der sehr gut besuchten Versammlung.

K. Magdeburg. In der am 28. April abgehaltenen Maschinenfegerversammlung (Bau „An der Saale“) wurde, nachdem vom Vorsitzenden einige geschäftliche Mitteilungen bekannt gegeben, davon Kenntnis genommen, daß Halle a. S. und Leipzig sich von unsrer Vereinigung abzuweihen und der Leipziger Maschinenfegervereinigung anschließen wollen. Weiter wurde mitgeteilt, daß die nächste Delegiertenversammlung in August in Magdeburg stattfinden soll. Sodann hielt Kollege Buchmann einen anregenden und belehrenden technischen Vortrag über die Klaviatur der Linotype, der den allgemeinen Beifall der Versammlung fand. Eine rege Diskussion schloß sich an. Schließlich wurde zu dem vom Tarifamte aufgestellten und im „Forr.“ veröffentlichten Kontrollzettel in abfälliger Weise Stellung genommen.

Rheindt. Der in Nr. 48 enthaltene Notiz, betreffend Frankenfassenwahl, ist nachzutragen, daß diese infolge irrtümlicher Zulassung eines Minberjährigen zur Wahl für ungültig erklärt werden mußte. Die Neuwahl hat jetzt stattgefunden, und es siegte die christliche Liste diesmal mit großer Mehrheit. Man hatte aber auch, wie sich jemand einem Kollegen gegenüber ausdrückte, „schwer gearbeitet“ seitens der Vorstandsmitglieder, die sich im Interesse der christlichen Sozialen Kommission betätigten, darunter das geschiedene frühere Verbandsmitglied Woltermann. Ob er, der gewesene Präsident einer Karnevals-gesellschaft, jetzt andere Vorberer sucht, wissen wir nicht. Wie er seine stets betonte Sympathie für den Verband und seine Unterstützung christlich-gewerkschaftlicher Bestrebungen in Einklang bringen will, muß ihm überlassen bleiben. Auch die anderen Nichtmitglieder, die ehrlich genug sind, anzuerkennen, daß sie ihre Verbesserungen nur dem Verbands zu verdanken haben und deren Sympathien zu den freien Gewerkschaften gehen, verurteilen seine Handlungsweise auf das entschiedenste. Nun, wir werden nicht ermannen, uns ihm bei Gelegenheit „erkennlich“ zu erweisen. Auf ihren Sieg brauchen die Christlichen nur sehr wenig stolz zu sein; man hatte herbeigehoppelt, was zu kriegen war: Männlein und Weiblein. Die hiesige Zeitung schrieb, die Beteiligung der letzteren sei „auffallend“ stark gewesen. Die späteren Neußerungen verschiedener Damen: „War das gewöhnt?“ oder: „Was haben wir nun eigentlich gewöhnt?“ bedürfen keines weiteren Kommentars, sie bezeugen zur Genüge, daß man alle Hebel in Bewegung gesetzt, um durch eine Menge in der geringsten Klasse Verächter solche, die die höchsten Beiträge bezahlen müssen, von der Kasseeverwaltung auszuschießen. Aber es galt ja, die „Sozialdemokratie“, die in Zeitungsartikeln und Flugblättern in bekannter Weise gehalten wurde, zu bekämpfen! Man hat also wahrhaftig wenig Ursache, sich auf den „Sieg“ besonders etwas einzubilden.

Rundschau.

Ferien! Die Buchdruckerei Martin Luther in Erfurt bewilligte freiwillig ihrem Personal bei dreijähriger Tätigkeit eine halbe Woche, bei fünfjähriger Zugehörigkeit zum Geschäft eine Woche Ferien. Da das Geschäft auf ein stabiles Personal hält, so genießt die Mehrzahl derselben die Vergünstigung des vollen Wochenurlaubes. — In Neumünster hat auf Ersuchen des Personals die Firma H. Dittmann bereitwilligst Ferien gewährt. Es sollen die bis zu drei Jahren bei genannter Firma Beschäftigten vier Tage, alle übrigen eine ganze Woche frei bekommen.

In unserm in Nr. 55 veröffentlichten Beschlußprotokolle über die Sitzung des Tarifausschusses vom 20. und 30. April ist insofern ein Fehler enthalten, als die an der Sitzung teilgenommenen Herren Otto, Colas und Schmol in der Präsenzliste fortgelassen wurden.

Der Parole „Jeder Buchdrucker sein eigener Schriftgießer“, die ja schon mehrfache Versuche praktischer Verwirklichung aufzuweisen hat, ohne indes bis jetzt nennenswerte Erfolge erzielt zu haben — die Monotypie hat es nach dieser Art ihrer Verwendung wohl noch am weitesten gebracht — entspringt auch die Typengießmaschine von Thompson in Chicago. Diese neue amerikanische Erfindung soll dem gesteckten Ziele ganz bedeutend näher kommen. In dem wir nachfolgend die Schilderung des „Zeitungsverlag“ über diesen neuen Versuch der immer weitem Ausgestaltung der Schriftgießerei bei der Liefererung von Schrift wiedergeben, erfüllen wir lediglich unsere Pflicht, die Leser des „Forr.“ über alle wichtig ersehenden Vorgänge in unserm gewerblichen Leben zu informieren. Eine kritische Würdigung dieser Ausführungen ist schon deshalb nicht möglich, weil außer dem „Zeitungsverlag“ unsern Wissens noch kein anderes Fachblatt über Thompsons Typengießmaschine etwas gebracht hat. In dieser erstmaligen Erwähnung und Beschreibung durch den „Zeitungsverlag“ heißt es also: „Diese Ma-

schine ist ein ganz einfaches Ding und jeder Buchdrucker soll mit Leichtigkeit mit derselben arbeiten können. Sie nimmt wenig Raum ein und braucht nur 1/4 HP zum Betriebe, jedoch kann sie auch mit der Hand bewegt werden. Sie macht kaum Geräusch und wirft, wie ein amerikanischer Beobachter sagt, in ihrer leichten Produktion wie eine Säemaschine. Das Bemerkenswerteste an ihr aber ist, daß man gewöhnliche Linotypematrizen zum Gusse der Typen verwenden kann. Jeder Fachmann wird in dieser Idee sofort die ungemessene Wichtigkeit der Maschine nicht allein für die Linotypetrie, sondern auch für alle anderen erkennen; denn in der billigen Linotypematrix ist dem Buchdrucker erst das Mittel zum Selbstgusse in die Hand gegeben. Es möge gleich hier bemerkt sein, daß es meiner Ansicht nach gar keine Schwierigkeiten bieten wird, daselbe Prinzip z. B. auch bei der Monografie in Anwendung zu bringen und vielleicht auch beim Typograph. Ueber die Einzelheiten der Thompsonschen Maschine ist folgendes zu bemerken: Das Anhalten der Maschine, das Wechseln der Matrizen und erneutes Gießen erfordert weniger als eine Minute an Zeit. Das Wechseln des Regels verlangt nur eine Veränderung in der Gießplatte, die in etwa vier Minuten zu erledigen ist. Die Schnelligkeit, mit der gute und klare Typen gegossen werden können, ist fast ungläublich, indem nämlich 100 Lettern pro Minute nur die Hälfte der möglichen Produktion bedeuten würden; dabei werden die Lettern selbstständig in Winkelhaken aufgereiht. Die gesamten Räder, der Motor usw. sind in den hohlen Fuß der Maschine eingeschlossen, und der Gießtopf und die Enden verschiedener Hebel, welche die Bewegung der Maschine vermitteln, sind sichtbar. Die amerikanischen Fachgelehrten versprechen sich von dieser Maschine einen ganz bedeutenden Einfluß auf das Buchgewerbe und vielleicht nicht mit Unrecht. Als besonders vielversprechender Vorzug der neuen Gießmaschine wird es auch angesehen, daß es ganz im Verlaufe des Buchdruckers steht, sich Logotypen jeder Art mit Leichtigkeit in der Maschine gießen zu können. Für Tabellenfah, Kolummentitel, Schlagworte, Quadranten usw. wird dies von außerordentlicher Wichtigkeit sein; denn solche Logotypen werden einfach durch entsprechende Zusammenstellung der betreffenden Matrizen hergestellt.

Ein Fall leichtsinniger Druckereigründung wird uns aus Polen mitgeteilt. Vor drei Vierteljahr gründete ein gewisser Mejerki ohne jede Mittel eine Buchdruckerei und gab eine polnische Zeitung heraus. In der letzten Zeit wurde seine Frau als Inhaberin aufgeführt. Vor vier Wochen wurde jedoch Konkurs angemeldet. Ein Papierlieferant, der bereits größere Forderungen hatte, drängte energisch auf Zahlung. Ein anderer glaubte nun ins Gesicht kommen zu können, erhielt auch die Papierlieferung, mußte aber ein Darlehen von 3000 Mk. herausrüden, womit einige Rechnungen seines Konkurrenten bezahlt werden konnten. Nach Öffnung des Konkursverfahrens wurden Forderungen in Höhe von 74.000 Mk. geltend gemacht. Die Mergenthaler Gießmaschinenfabrik soll der bankrotten Firma nicht nur eine Gießmaschine ohne jede Anzahlung geliefert, sondern auch noch die Umlagekosten dazu bestritten haben.

Die Münchener Schriftgießerei wird nunmehr vor dem Landgerichte München I zur Verteilung gelangt. Angeklagte waren die Seher Max Miller (von dessen fidelem Transporte von Fürstentum nach München als Gefangener sowie seinem Entweichen in der bayerischen Hauptstadt wir Mitteilung machten) und der 17jährige Michael Müllinger. Auf den Prinzipal Otto Böck weisen Böhne von 12 und später 15 Mk., die früher bei ihm üblich waren, selbstverständlich kein gutes Licht; man sollte es überhaupt für nicht möglich halten, daß in einer Stadt wie München ein Druckereibesitzer solche Böhne bis vor verhältnismäßig kurzer Zeit zahlte und auch Leute dafür bekam. Allerdings an dem Miller war nicht mehr viel zu verdienen, als er zu Böck kam. Vom Vereine zur Hofjurgen für entlassene Sträflinge war Miller vor dem bei der Firma G. Schulz & Co. untergebracht, doch mußte es ihm in dieser großen Druckerei mit ihren geordneten Zuständen nicht behagen, denn er zog die Kondition zu 12 Mk. bei Böck vor. Dieser beziffert den Wert der ihm von Miller und Müllinger gestohlenen mehreren Zentner Schriften auf 1000 Mk., die bei einem Kleinfabrikanten für 185 Mk. angebracht wurden, bei welcher Gelegenheit sich Miller als Faktor einer bestimmten Münchener Druckerei ausgab. Der 15jährige Sohn Böcks bekam als Schneidegeld 12 Mk. Die beiden Angeklagten entschuldigend ihre Tat mit der durch den geringen Lohn verursachten Notlage. Miller erhielt zehn Monate, Müllinger sechs Wochen Gefängnis.

Wie die Vandalen gehaust haben Unbekannte eines Nachts in dem Seheriale von Bischof & Klein in Bengerich i. W. Durch das Oberlichtfenster drangen sie ein, warfen eine Anzahl von Kästen um, machten eine Menge druckfertiger Sätze zu Zwiebelstücken und zerrißten große Mengen von Karton.

Zu einer Aussperrung in den Prager Buchdruckereien wäre es beinahe aus Anlaß des in Nr. 53 gemeldeten Hilfsarbeiterstreiks gekommen. Die plötzliche Arbeitsniederlegung des Hilfspersonals ist auf die resultatlos verlaufenen Tarifverhandlungen zurückzuführen. Die Prager Druckereibesitzer hatten darauf den Entschluß gefaßt, am 4. Mai ihren Beschäftigten zu kündigen, da angesichts des Hilfsarbeiterstreiks ein ordnungsgemäßer Betrieb kaum möglich gewesen wäre. Die Hilfsarbeitergesellschaft erklärte sich ihrerseits nun bereit — jedenfalls nach vorzeitiger Verständigung zwischen den Organisationsleitungen —, am 6. Mai die Arbeit wieder aufzunehmen, worauf prinzipalseitig die Zusage gegeben wurde, mit der Hilfsarbeiter-

organisation die Tarifverhandlungen fortzuführen. Weitere Nachrichten liegen noch nicht vor.

Die Gewerbegerichtswahlen in Kaiserslautern ergaben 1288 Stimmen für die vom Gewerkschaftskomitee aufgestellte Liste, 290 für die kirchlich-wirtschaftlichen Gewerkschaften und 208 Stimmen für die christlichen Gewerkschaften. Demnach erhalten die freien Arbeiter, die kirchlich-wirtschaftlichen und die christlichen Gewerkschaften je einen Sitz. Da die beiden disziplinierenden Gruppen die größten Anstrengungen machten, ist der Wahlausfall für die freien Gewerkschaften um so wertvoller.

Zu Schadenersatz verurteilt wurden vom Hamburger Gewerbegericht 106 Schauerleute, weil sie anfangs Februar von der Arbeit fortgeblieben waren. Ueber die Höhe des von der Firma Weermann verlangten Schadenersatzes verlaute noch nichts. Die Klage hat jedenfalls den Ausbruch des Streiks der Hamburger Schauerleute zur Ursache.

Im Verlaufe für Arbeiterstatistik hat sich die Mehrheit auf den Standpunkt gestellt, daß die im Fleischer-gewerbe üblichen Arbeitszeiten im allgemeinen nicht von solcher Dauer wären, daß aus diesem Grunde eine allgemeine Regelung durch Vorschriften des Bundesrates notwendig erscheine. Bezüglich der Sonntagsarbeit wurde eine strengere Durchführung der zurzeit geltenden Vorschriften sowie das Verbot des Schlachtens und des Vertriebes von Anlagen, in denen ausschließlich Wurstwaren hergestellt werden, an Sonntagen für notwendig erachtet. Bezüglich der Erhebung über die Arbeitszeit in Mäht- und Waschanstalten wurde beschlossen, das Ergebnis der schriftlichen Befragung durch mündliche Vernehmung einer Anzahl von Ausstufungspersonen aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ergänzen. In der gleichen Weise soll auch die Erhebung über die Arbeitszeit im Warenausfuhrsgewerbe fortgesetzt werden.

Im Anschlusse an die in der vorigen Nummer gebrachten Ausführungen über die allgemeine Berufs- und Betriebszählung sei noch mitgeteilt, daß jetzt die öffentlichen Aufforderungen zur Ueberrahme des freiwilligen Zähleramtes erscheinen. Um die sich im Interesse der Allgemeinheit zur Ueberrahme dieser Funktion meldenden Personen nicht zu sehr zu belasten, sollen dem einzelnen Zähler in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen überwiesen werden. Es läßt sich danach ermaßen, welche ungeheure Zahl von Personen an der diesmaligen Berufs- und Betriebszählung mitzuwirken hat, in Leipzig z. B. werden 3000 Zähler benötigt. Die Zählformulare bestehen aus 1. einer Haushaltungsliste für jede Haushaltung, 2. einer Berufs- und Fortwirtschafskarte für jeden Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und 3. einem Fragebogen für größere und einem solchen für kleinere gewerbliche Betriebe. Daß die Papierbranche sowie das Buchdruckgewerbe von dieser umfangreichen Reichstatistik beträchtlichen Vorteil haben, liegt auf der Hand. Bezüglich der Kosten der Zählformulare verwendete Papiermenge auf 500.000 Kilogramm, zu deren Beförderung 50 Eisenbahnwagen notwendig sind.

Am 9. Mai hat in Boise im Staate Idaho ein Prozeß gegen drei Arbeiterführer begonnen, denen nichts weniger vorgeworfen wird, als die am 31. Dezember 1905 gefehene Ermordung des Gouverneurs Steunenberg von Idaho veranlaßt zu haben. Dieser durch eine Bombe getötete Steunenberg war bei dem ein Jahrzehnt zurückreichenden Bergarbeiterkampfe in Idaho und Colorado in ebenso ungeschicklicher wie gewalttätiger Weise gegen die Vergleite vorgegangen, solche Vorgänge wären in Deutschland gar nicht denkbar. Mit diesen weit zurückliegenden Vorkommnissen wird nun die am Uebergange von 1905 zu 1906 erfolgte Ermordung des barbarischen Gouverneurs in Zusammenhang gebracht und deshalb drei Führer des Bergarbeiterverbandes der Weststaaten — der Präsident Mayer, der Sekretär Haywood und das frühere Vorstandsmittelglied Pettibone — unter Anklage gestellt, weil auch ein gewisser Orchard, der als der eigentliche Täter gilt, die Beamten der Bergarbeiterorganisation der Umstiftung zu Steunbergs Ermordung bezichtigt. Dieser Mensch ist jedoch ein Spitzel und steht wie mehrere andere Belastungszeugen offensichtlich im Dienste der Minenbesitzer. Im Februar 1906 wurden die drei Benannten unter völlig ungeschicklichen Umständen verhaftet. Kein anständiger Mensch glaubt an ihre Schuld. In Neuyork hat vor einigen Tagen ein Demonstrationszug von 20.000 Personen zugunsten der Angeklagten stattgefunden, in anderen amerikanischen Städten fanden gleichfalls Protestkundgebungen gegen den beginnenden Miesenprozeß statt. Wir werden später über seinen Verlauf und Ausgang berichten.

Aus Ludwigschafen werden schwere Ausschreitungen gemeldet. In der Dillingerfabrik von Zimmermann herrscht seit einigen Wochen ein Zustand. Am Abend des 9. Mai sammelte sich gegen den Fabrikchluß zu eine tausendköpfige Menschenmenge vor dem Betriebe an, die Fenster des Fabrikgebäudes wurden eingeworfen, Säure usw. niedergeworfen sowie die von der Arbeit kommenden Streikbrecher angegriffen und mißhandelt. Sechzig Schutzleute konnten nicht Herr der Situation werden, ihrer sechs wurden verwundet, auch schwere Schüsse fielen auf die Schutzmannschaft abgegeben sein. Der auf dem Plage erschienene Bezirksamtman wurde von einem Steinwurf so verletzt, daß er bewußtlos zusammenbrach. Da am andern Tage die Ansammlungen vor der Zimmermannschen Fabrik noch andauerten, wurde der keine Verlagerungszustand verläßt. Demnach sind von auswärts herangezogen worden. So lauten die Meldungen

des Depechenbureaus Herold. Sollten sich diese schlimmen Nachrichten bewahrheiten, so könnte das Urteil über diese Ereignisse nicht scharf genug vom gewerkschaftlichen Standpunkte ausfallen. — Am Pfingstsonnabend soll die Gesamtansperrung aller Bauarbeiter von Berlin und Bornorten erfolgen. Die Berliner Maurer hatten am Tage vor dieser Beschlußfassung des Verbandes der Bauergesellschaften nochmals den Schiedspruch des Einigungsamtes abgelehnt. Die Organisationsleitung hatte dessen Annahme empfohlen und auch der Parteivorstand tat alles, um den Ausbruch eines Streiks zu verhindern. Wir haben schon mehrfach mitgeteilt, daß die achtstündige Arbeitszeit der Differenzpunkt ist, nun wird diese Forderung zu dem Kampfbjekte einer Aussperrung von riesenhafter Dimension. — In der Berliner Holzindustrie mehrten sich dagegen die Ausschreitungen auf Friedensfuß. Bei Schluß der Redaktion zu dieser Nummer (11. Mai mittags) sollte die Einigung schon zustande gekommen sein. — In Dettingen an der Lugenburgischen Grenze sind 1000 Vergleite ausländisch geworden. — In Düsseldorf wurden die Zimmerer ausgesperrt. — Die Maler und Anstreicher in Rheinland-Westfalen haben einen Tarif mit verbesserten Lohnbedingungen durchgesetzt. Die Meister wollten bekanntlich die Zugehörigkeit zur freien wie zur christlichen Malerorganisation verbieten. — Auch die Berliner Tapezierer schlossen nach siebenwöchentlichem Kampfe einen Tarif mit ihren Unternehmern ab. — Die Leitergerüstbauer in Berlin und die Klempner in Breslau waren ebenfalls erfolgreich bei ihren Kämpfen.

60.000 Grubenarbeiter des Ruhrbeckens der Gräffschaft York haben sich für den Ausstand erklärt für den Fall, daß die nichtorganisierten Arbeiter nicht verabschiedet werden sollten. Die Zahl der nichtorganisierten Arbeiter des Beckens beläuft sich auf 15-20.000. — Der Streik der Hafnarbeiter in Neuyork nimmt immer größere Dimensionen an, es sind jetzt 10.000 Mann ausständig. Neuyorker Hafen. — In San Francisco ist eine umfangreiche Ausstandsbewegung im Gange. Ueber 8000 Metallarbeiter befinden sich auch die Straßenbahner und Telephonangestellten im Streik, der noch mehr Gewerbe erfassen wird.

Briefkasten.

L. B. in Bonn: 24,75 Mk. — P. B.: Ja, 1,50 Mk. — „Verammlungsstalten“: Infolge des Himmelfahrtstages ist eine Anzahl Notizen für diese Rubrik zu spät in unsere Hände gelangt und konnten darum nicht mehr Aufnahme finden. — J. St. in Nürnberg: 3,30 Mk. — F. W. in Stettin: Also „oder“, d. h. Papierkorb, teils aus taktischen Gründen, teils weil zu oberflächlich behandelt. — K. A. in Weida: 1,65 Mk.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 2, Mariendorferstraße 13, I. Biersprechamt VI, 11401.

Karlsruhe. Der Drucker Albert Thaler aus Landshut (Hauptbuchnummer 9642) wird hiermit aufgefordert, innerhalb acht Tagen endlich seinen Verpflichtungen gegenüber dem hiesigen Ortsvereine nachzukommen, andernfalls Antrag auf Ausschluss gestellt wird. Derselbe soll sich in Heidenau b. Dresden in Kondition befinden. — Gleichzeitig bitten wir die verehelichten Verbandsfunktionäre resp. Mitglieder, welche den Aufenthaltsort des Druckers Edmund Wigt aus Gurfur, ausgelent daselbst am 3. Januar 1907, kennen, diesen an den Bezirkskassierer W. Hof, Luisenstraße 53, IV, bekannt zu geben.

Magdeburg. Die Seher Albert Larisch aus Schilbau (Hauptbuchnummer 44956) und Mich. Wolf aus Magdeburg (Hauptbuchnummer 30443) werden ersucht, ihre Adressen an Ad. Reimert, Albrechtstraße 4, gelangen zu lassen. Die Herren Funktionäre werden gebeten, die genannten Kollegen auf obige Notiz aufmerksam zu machen.

Adressenveränderungen.

Bezirk **Münchenburg.** Kassierer: Bernhard Degen-
solbe, Eisenstraße 2, I.

Bühl (Waden). Vorsitzender: Wilhelm Gurig, Rhein-
straße; Kassierer: Johann Kraus, Eisenbahnstraße.

Einshorn. Kassierer: Ernst Kruse, Schulstraße 68, I.

Grimma. Vorsitzender: Georg Zimmerl, Soph-
straße 15; Kassierer: Max Friedrich, Rappenberg 4.

Sangerhausen (Bezirk und Ort), Vorsitzender: Aug.
Schreiber, Neuvorderstr. 21.

Warendorf. Vorsitzender: W. Samson, Münster-
promenade 441; Kassierer: Josef Schäfer, Wilhelm-
straße 978.

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In **Wachen** die Seher 1. Franz CapeImann, geb. in Wachen 1889, ausgel. das. 1907; 2. Friedrich Rüd., geb. in Wachen 1889, ausgel. das. 1907; 3. der Drucker Huber van den Esch, geb. in Wachen 1889, ausgel. das. 1907; waren noch nicht Mitglieder; 4. der Seher Franz Baurmann, geb. in Wachen 1872, ausgel. das. 1890; war schon Mitglied. — In **Heinsberg** der Seher Gottfried Stein, geb. in Schaffhausen 1888, ausgel. in Heinsberg 1907; war noch nicht Mitglied. — **Andr. Wilms** in Wachen, Walbertstraße 55.

In **Gmünd** der Schweizergebe Josef Binder, geb. in Schwab-Gmünd 1889, ausgel. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — In **Heilbronn** die Seher 1. Ludwig

Durchardt, geb. in Hall 1889, ausgl. in Heilbronn 1907; 2. Wilhelm Kennigott, geb. in Heilbronn 1889, ausgl. das. 1907; waren noch nicht Mitglieder. — In Stuttgart die Druder 1. Paul Gairing, geb. in Degerloch 1889, ausgl. in Stuttgart 1907; 2. Julius Rößlin, geb. in Stuttgart 1889, ausgl. das. 1907; 3. Ernst Delachaufe, geb. in Neuchâtel (Schweiz) 1884, ausgl. das. 1905; 4. Emil Wörner, geb. in Stuttgart 1889, ausgl. das. 1907; die Seher 5. Josef Kögel, geb. in Gemeinderod 1889, ausgl. in Gaisburg-Stuttgart 1907; 6. Bartholomäus Arnold, geb. in Ebnat (O.-A. Münsingen) 1889, ausgl. in Stuttgart 1907; 7. Eugen Neffler, geb. in Weil der Stadt 1889, ausgl. in Stuttgart 1907; 8. Karl Birth, geb. in Sindringen 1889, ausgl. in Stuttgart 1907; waren noch nicht Mitglieder. — In Letztang der Seher Leo Büchelmaier, geb. in Biriich 1889, ausgl. in Letztang 1907; war noch nicht Mitglied. — In Eßlingen der Druder Wilhelm Güterfink, geb. in Eßlingen 1889, ausgl. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — In Wangen im Allgäu der Seher Theodor Reichart, geb. in Miltshausen 1889, ausgl. in Wangen 1907; war noch nicht Mitglied. — Karl Knie in Stuttgart, Jakobstraße 16, p.

In Heppenheim der Schweizerdegen Johann Raab, geb. in Heppenheim 1889, ausgl. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — W. Knoblauch in Darmstadt, Innere Ringstraße 51/2.

In Landsberg a. S. der Schweizerdegen Otto Miller, geb. in Langeringen 1879, ausgl. in Jöhnhäusen 1896; war noch nicht Mitglied. — In Neumarkt i. O. der Seher Hans Hauenstein, geb. in Altdorf 1888, ausgl. das. 1905; war noch nicht Mitglied. — In Traunstein der Schweizerdegen Joh. Bögl, geb. in Miltshausen i. O. 1889, ausgl. in Eßlingen 1907; war noch nicht Mitglied. — Joh. Seig in München, Auenstraße 22, I.

In Luda die Seher 1. Artur Seifert, geb. in Trachau 1876, ausgl. in Köstritz 1895; 2. Anton Böhme, geb. in Forchheim 1883, ausgl. das. 1901;

waren schon Mitglieder. — E. Sturm in Altenburg, Ubelheidstraße 14, II.

In Osnabrück 1. der Stereotypent F. Seermann, geb. in Osnabrück 1888, ausgl. das. 1907; 2. der Druder Franz Bamhoff, geb. in Osnabrück 1889, ausgl. das. 1907; die Seher 3. August Krampf, geb. in Lechtingen 1889, ausgl. in Osnabrück 1907; 4. Karl Kamp, geb. in Osnabrück 1889, ausgl. das. 1907; waren noch nicht Mitglieder. — In Melle der Druder Fern. Gienisch, geb. in Burg b. Magdeb. 1890, ausgl. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — Karl Rabes in Osnabrück, Johannismauer 22.

In Posen der Seher Willy Kühn, geb. in Garz a. D. 1887, ausgl. das. 1905; war noch nicht Mitglied. — In Gnesen der Seher Anastasius Manowski, geb. in Marienwerder 1886, ausgl. in Gnesen 1906; war noch nicht Mitglied. — In Bissa i. P. die Seher 1. Josef Schmidt, geb. in Rattensfeld (Kr. Schmtegel) 1888, ausgl. in Bissa 1907; 2. Ernst Lorenz, geb. in Bissa 1889, ausgl. das. 1907; waren noch nicht Mitglieder. — In Schwerin a. P. der Seher Alfons Birke, geb. in Reobischütz 1888, ausgl. das. 1906; war noch nicht Mitglied. — Otto Wegner in Posen, Kaiser Wilhelmstraße 37, I.

In Rathenow i. P. der Seher Julius Drinkow, geb. in Schönfeld (Kr. Neuruppin) 1866, ausgl. in Rathenow 1885; 2. der Korrektor Paul Schiefelbein, geb. in Schwirsen (Kr. Thorn) 1882, ausgl. in Kolberg 1901; waren schon Mitglieder; die Seher 3. Richard Kühn, geb. in Jwentau 1868, ausgl. in Leipzig-Gohlis 1886; 4. Arnold Sinning, geb. in Neumorschen (Regierungsbezirk Kassel) 1860, ausgl. in Rotenburg a. Fulda 1879; waren noch nicht Mitglieder. — Wb. Schulenburg in Brandenburg a. H., Neumendorferstraße 43.

In Soest die Seher 1. Franz Dierks, geb. in Soest 1884, ausgl. das. 1902; 2. Franz Gillhaus, geb. in Soest 1888, ausgl. das. 1906; waren noch nicht Mitglieder. — August Schippers in Dortmund, Braunschweigerstraße 27.

In Wismar i. M. der Seher Hans Ehrhardt, geb. in Bardim 1887, ausgl. das. 1906; war noch nicht Mitglied. — S. Schumacher, Großschmiedestraße 29.

Arbeitslosenunterstützung.

Breslau. Der Schweizerdegen Wilhelm Albracht aus Helmingshausen (Hauptbuchnummer 66184) verlor auf der Reise seine Legitimation. Letztere wird hiermit für ungültig erklärt. Er erhielt eine neue Legitimation mit der Bezeichnung Duplikat.

Gesamtsünde. Die Herren Verbandsfunktionäre werden erucht, dem auf der Reise befindlichen Seher Karl Frobinson aus Merseburg (44809) 24 Tage Ortsunterstützung (27. März bis 19. April) vorzutragen.

Verammlungskalender.

Breslau. Versammlung heute Dienstag den 14. Mai, abends 8 1/2 Uhr, im großen Saale des „Volksbaus“, Rigenbergstraße.

Gera. Maschinenmeisterversammlung heute Dienstag den 14. Mai, abends 8 Uhr, im Vereinslokal zum „Rendischlöcher“.

Krefeld. Agitationsversammlung Sonntag den 26. Mai, vormittags, in Krefeld. Näheres durch Zirkular.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

Berlin SW 48, Friedrichstraße 239.
Briefadresse: z. B. des Geschäftsführers Herrn Paul Schliebs.

Bekanntmachung.

Arbeitsnachweise betreffend.
Barmen: Verwalter Adolf Schwaigerer, Rüdigerstraße 21.

Bremen: Verwalter Jakob Schmidt, Buchdruckerei S. M. Hauschild, Jakobikirchhof 20.

Dortmund: Emil Albrecht, Stolzestraße 8.
Berlin, 11. Mai 1907.

Georg W. Birenstein, L. G. Giesede, Prinzipalvorsitzender, Gehilfenvorsitzender.
Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Zur Leitung meiner K. Zeitungs- u. Anzeigen-druckerei (zwei Schnellpr., Postexp., Elektrom.) suche ich einen erfahrenen, zuverlässigen

Schweizerdegen

mögl. verheiratet, der im Sahe und Drucke gleich tüchtig ist. Badiger Eintritt erwünscht. Besoldung tariflich. Bewerb. denen an einer sichern Lebensstellung gelegen ist, wollen sich mit mir in Verbindung setzen. [335]

W. Seddin, Bieslar (Wez, Magdeburg).

Stempelseher

Tüchtiger, erfahrener Stempelseher, festig im Rechnen und Buchhalten, an durchaus selbstständiges Arbeiter gewöhnt, suchen in dauernde Stellung bei badigem Eintritte [348]

E. G. Döhlin & Cie. Jülich (Schweiz).

Detaillierten Bewerbungen bitten Lohnanspruch beizufügen.

Komplett- und Handmaschinengeher

(Küstermann) gesucht. [345]
J. John Söhne, Schriftgießerei, Hamburg.

Suche für meine Galvanoplastik per sofort einen tüchtigen [370]

Richter.

Westfälische Klischee- und Stempelfabrik, Gewerkschaft Karl Lind jr. in Bielefeld.

Tüchtige, an selbständiges Arbeiten gewöhnte

Stempelschneider

und Zeuggraveure finden dauernde Stellung. [330]
S. Georgi, Offenbach a. M.

Maschinenmeister, militärfrei, selbstständig arbeitend, mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut, sucht sofort oder später dauernde Kondition. Werte Offerten erb. an H. Cöper, Kottbus, Kaiser Friedrichstraße 67, 1. [347]

Graphische Verlags-Anstalt
Paul Goldschmidt, Halle a. Saale.

Fünfarbige seidene Buchdrucker-Blätter (als Hängekette) (Cintelaines) an der Uhrkette zu tragen oder als Schmuck an der Uhrkette zu befestigen, mit echtem Gold- und Silberfaden, Wappenbeschriftung in Nickel . . . 3,50 Mk.
Desgleichen, mit Beschriftung in Silber . . . 6,00 Mk.
Fünfarbige Wappenfäden Nickelbeschriftung 2,50 Mk.
Desgleichen, mit Silberbeschriftung . . . 4,50 Mk.

Bei vorheriger Einsendung des Betrages 20 Pf. Porto, Nachnahme 30 Pf. extra. Man verlange gratis u. franko den Graphischen Anzeiger. [341]

Vierzigjährige Jubelfeier des Ortsvereins Bonn
Pfingsten 1907.

Pfingstsonntag, den 19. Mai, 11 Uhr vormittags: Festversammlung im Drei Kaisersaale des „Kölner Hof“, Kölnstrasse; Festredner: Kollege SCHORECK-Essen. — **Feier des vierzigjährigen Verbandsjubiläums des Kollegen FRANZ BREMER**. — **2. Uhr: Gemeinschaftliches Mittagessen im Vereinslokale „Café Heckle“**, Kölnstrasse 1. — **8. Uhr abends: Festfeier mit Damen im Drei Kaisersaale** des „Kölner Hof“ mit anschließendem BALL.

Pfingstmontag, den 20. Mai, 10 Uhr vormittags: Musikalischer Frühchoppen im Vereinslokale „Café Heckle“. — **3 Uhr nachmittags: Ausflug.**

Die Kollegen des Bezirks sowie der benachbarten Bezirke sind freundlichst eingeladen und wird um zahlreichen Besuch gebeten. Quartierbestellungen wolle man sofort bewirken. Adresse: Th. Baldu, Bonn W, Burggartenstrasse 14.
Mit kollegialem Grusse
Der Festausschuss.

Lithotypeseher

mit längerer Praxis im Werkhause sofort gesucht. Werte Offerten mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften erbeten an
E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchdruckerei, Berlin SW 68, Kochstraße 70/71. [343]

Berlin.

Kollegen, besucht das Restaurant Thierstraße 51 Fachzeitungen liegen aus. [216]

Nach langem Leiden beendete ein Schlaganfall das Leben unsers treuen Mitgliedes, des Setzerinvaliden
Alexander Riemer
im 50. Lebensjahre.
Sein Andenken werden wir dauernd in Ehren halten. [344]
Ortsverein Breslau.

Am 3. Mai verschied nach längerem Leiden unser Mitglied, der Setzer
Max Edner
im 28. Lebensjahre. Möge ihm die Erde leicht sein!
Ortsverein Wolssefels. [345]

Am 6. Mai verschied unser lieber Kollege, der Maschinenmeister
Fritz Heinze
aus Braunau (Oberösterreich), im Alter von 28 Jahren.
Dem Verstorbenen wird ein ehrendes Andenken bewahren [349]
Die Mitgliedschaft Würzburg.

Am 4. Mai verstarb nach kurzem Krankenlager unser lieber Kollege, der Setzer
Paul Gottschall
im 32. Lebensjahre.
Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahren [346]
Der Ortsverein Magdeburg.

Am 5. Mai verstarb in Barby a. d. Elbe unser lieber Sangesbruder
Paul Gottschall.
Sein ruhiger Charakter sowie seine stets roge Anteilnahme an der Pflege kollegialer Sangeskunst sichern ihm für immer ein ehrendes Andenken im [351]
Graphischen Gesangsverein Magdeburg.

Am 9. Mai verstarb nach längerem Leiden infolge Lungenleidens unser lieber Kollege, der Schriftsetzer
Hermann Knie
aus Nürnberg, im Alter von 80 Jahren.
Ein treues Andenken wird ihm stets bewahren [353]
Die Mitgliedschaft Nürnberg.

Am 8. Mai verschied nach längerem Leiden unser Mitglied, der Setzer
Max Edner
im 28. Lebensjahre. Möge ihm die Erde leicht sein!
Ortsverein Wolssefels. [345]

Am 6. Mai verschied unser lieber Kollege, der Maschinenmeister
Fritz Heinze
aus Braunau (Oberösterreich), im Alter von 28 Jahren.
Dem Verstorbenen wird ein ehrendes Andenken bewahren [349]
Die Mitgliedschaft Würzburg.

Am 5. Mai verstarb in Barby a. d. Elbe unser lieber Sangesbruder
Paul Gottschall.
Sein ruhiger Charakter sowie seine stets roge Anteilnahme an der Pflege kollegialer Sangeskunst sichern ihm für immer ein ehrendes Andenken im [351]
Graphischen Gesangsverein Magdeburg.

Am 3. Mai verschied nach längerem Leiden unser Mitglied, der Setzer
Max Edner
im 28. Lebensjahre. Möge ihm die Erde leicht sein!
Ortsverein Wolssefels. [345]

Am 6. Mai verschied unser lieber Kollege, der Maschinenmeister
Fritz Heinze
aus Braunau (Oberösterreich), im Alter von 28 Jahren.
Dem Verstorbenen wird ein ehrendes Andenken bewahren [349]
Die Mitgliedschaft Würzburg.

Am 4. Mai verstarb nach kurzem Krankenlager unser lieber Kollege, der Setzer
Paul Gottschall
im 32. Lebensjahre.
Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahren [346]
Der Ortsverein Magdeburg.

Am 5. Mai verstarb in Barby a. d. Elbe unser lieber Sangesbruder
Paul Gottschall.
Sein ruhiger Charakter sowie seine stets roge Anteilnahme an der Pflege kollegialer Sangeskunst sichern ihm für immer ein ehrendes Andenken im [351]
Graphischen Gesangsverein Magdeburg.